

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Brietlingen

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in seiner Sitzung am 22.05.2013 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Brietlingen beschlossen:

Vorbemerkung

- Die Gemeinde Brietlingen ist als Trägerin für die Kindertagesstätten „Storchenland“ in Brietlingen, Schulstraße 2, sowie „Moorburg“ in Brietlingen, Am Gemeindehaus 3, verantwortlich.
- Die Aufsicht über den Betrieb der Kindertagesstätten übt die Gemeinde Brietlingen aus.
- Zur Beratung wird für jede gemeindliche Kindertagesstätte ein Elternbeirat gewählt. Jede Gruppe hat die Möglichkeit, eine Sorgeberechtigte oder einen Sorgeberechtigten hierfür auf einer Elternversammlung zu wählen. Die Elternvertreterinnen bzw. Elternvertreter wählen je Einrichtung eine Sorgeberechtigte oder einen Sorgeberechtigten mit beratender Stimme in den zuständigen Fachausschuss der Gemeinde Brietlingen (Ausschuss für Jugend-, Sport-, Sozial- und Kindergartenangelegenheiten), in dem es um Themen der gemeindlichen Kindertagesstätten geht.

§ 1

Aufgabe und Zweck

1. Aus öffentlichem Interesse unterhält die Gemeinde Brietlingen zwei Kindertagesstätten. Die Kindertagesstätten dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder und sollen u.a. dazu beitragen, ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.
2. Von beiden Kindertagesstättenkollegien liegen erarbeitete Konzepte vor, die die Grundsätze der pädagogischen Arbeit erläutern. Diese werden allen Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellt.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme in den Kindertagesstätten

1. Die Kindertagesstätten stehen im Rahmen ihrer Aufnahmefähigkeit vorrangig allen Kindern offen, die in der Gemeinde Brietlingen wohnen.
2. Aufgenommen werden:
 - 2.1 in der Krippe der Kindertagesstätte in Brietlingen/Moorburg Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis Vollendung des 3. Lebensjahres. In Ausnahmefällen können auch Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres aufgenommen werden.
 - 2.2 in den Gruppen der Kindertagesstätten „Storchenland“ und „Moorburg“ Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung.

Soweit Betreuungsplätze frei sind, können Kinder ab einem Alter von 2 Jahren und 6 Monaten aufgenommen werden (mit Beschränkung auf maximal 2 Kinder je Betreuungsgruppe).

3. Die Anmeldung und Aufnahme in einer gemeindlichen Kindertagesstätte muss mindestens 3 Monate vor der Aufnahme verbindlich unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks in einem der gemeindlichen Kindertagesstätten erfolgen.
4. Stehen in einer gemeindlichen Kindertagesstätte nicht genügend Plätze zur Verfügung, werden diese nach folgenden Kriterien vergeben:
 - 4.1 Aufnahme in einer gemeindlichen Kindertagesstätte mit dort zeitgleich betreutem Geschwisterkind,
 - 4.2 Losentscheid,
 - 4.3 Einzelentscheidung bei Härtefall gem. nachstehender Richtlinien unter Berücksichtigung der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 27.11.1996, der zufolge die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigt und abgewogen werden:
 - 4.3.1 Die Reihenfolge bei der Vergabe von Vormittagsplätzen erfolgt aus nachstehendem Punkteschlüssel:

Soziale Kriterien

- | | |
|---|-----------|
| - Kinder, die von einem Elternteil erzogen werden, der einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung bzw. Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen wird | 14 Punkte |
| - Vorschulkind, das zum nächsten Termin schulpflichtig wird | 7 Punkte |
| - Eltern oder Lebenspartner, die beide berufstätig sind | 6 Punkte |
| - Geschwister in der Grundschule oder vormittags in | |

Kindertagesstätten

5 Punkte

Die Plätze werden nach der Gesamtpunktzahl des Kindes vergeben.

- 4.3.2 Sofortige Aufnahme eines Kindes (Härtefall) bei Dringlichkeit aus pädagogischen und sozialen Gründen (z.B. Einweisung durch das Jugendamt, schwere Krankheit oder Tod eines Sorgeberechtigten, Trennung/Scheidung der Eltern).

Die Entscheidung über Härtefälle wird von der Verwaltung der Gemeinde in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung und der Elternvertretung getroffen.

5. Das Kind muss frei von ansteckenden Krankheiten sein.
6. Akut erkrankte Kinder müssen grundsätzlich zu Hause bleiben.
Nach Genesung von akuten Erkrankungen der Kinder müssen die Erziehungsberechtigten die Verabreichung von Medikamenten selbst sicherstellen, da dies nicht in den Kindertagesstätten erfolgt.
7. Für einen Wechsel der Betreuungsart (z.B. Übergang von der Krippe in eine Kindertagesstätte, Wechsel von der Halbtags- in Ganztagsgruppe) ist eine neue Anmeldung erforderlich.

§ 3

Kündigung und Ausschluss

1. Kündigungen des Kindertagesstättenplatzes einschließlich Kinderkrippe sind schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. bzw. 31.10. eines jeden Jahres möglich.
2. Der Platz in der Kindertagesstätte einschließlich Kinderkrippe kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats schriftlich gekündigt werden:

2.1 durch die Gemeinde Brietlingen

- bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
- bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung, beispielsweise wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind,

In diesen Fällen hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Brietlingen auf Antrag der Verwaltung und nach vorheriger Anhörung der Kindertagesstättenleitung über den Ausschluss eines Kindes zu entscheiden,

wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,

2.2 durch die Sorgeberechtigten

- bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes,
- bei schwerer Erkrankung des Kindes,

Im Fall der außerordentlichen Kündigung entfällt die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Kalendermonats.

3. Kinder sind vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen, wenn sie

- an einer ansteckenden Krankheit leiden oder bei ihnen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt für die Dauer der Krankheit bzw. Ansteckungsgefahr. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Leitung der Kindertagesstätte ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten.
- mit Ungeziefer behaftet sind. Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag der Leitung der Kindertagesstätte der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Brietlingen.

§ 4

Einrichtung von Gruppen

1. Die Kinder werden in Halbtagsgruppen (Vormittagsgruppen) und Ganztagsgruppen betreut.

Bei hinreichendem Bedarf bemüht sich die Gemeinde Nachmittagsgruppen, 3/4-Gruppen und/oder Schnuppergruppen einzurichten.

2. Über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte.

Den Sorgeberechtigten steht hiergegen das Recht des Einspruchs zu, über den der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Brietlingen zu entscheiden hat.

§ 5

Betreuungs-, Öffnungszeiten und Zusatzdienste

1. Kindertagesstätte „Storchenland“, Brietlingen, Schulstraße 2

Die Betreuungszeiten der Kindergartengruppen in der vorgenannten Kindertagesstätte werden wie folgt festgelegt:

Vormittagsgruppen	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Nachmittagsgruppen	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Ganztagsgruppen	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
3/4-Gruppen (bei Bedarf)	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Schnuppergruppe 2 x/Woche (bei Bedarf)	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

2. Kindertagesstätte Moorburg, Brietlingen, Am Gemeindehaus 3

Die Betreuungszeiten der Krippengruppe und der Kindergartengruppen in der vorgenannten Kindertagesstätte werden wie folgt festgelegt:

Krippengruppe	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Vormittagsgruppen	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Nachmittagsgruppen (bei Bedarf)	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Ganztagsgruppen (bei Bedarf)	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
3/4-Gruppen (bei Bedarf)	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Schnuppergruppe 2 x/Woche (bei Bedarf)	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

3. Bei hinreichendem Bedarf können folgende Zusatzdienste eingerichtet werden:

Frühdienst für die Krippenkinder	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
Frühdienst für die Krippenkinder	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Spätdienst für die Krippenkinder	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Frühdienst für Kindergartenkinder	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
Frühdienst für Kindergartenkinder	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Über-Mittag-Betreuung für Kindergartenkinder	12.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Über-Mittag-Betreuung für Kindergartenkinder	12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Spätdienst für Kindergartenkinder	16.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Spätdienst für Kindergartenkinder	16.30 Uhr bis 17.00 Uhr

4. Mittagstisch

Zur Betreuung in der Krippengruppe und in der Ganztagskindergartengruppe gehört verbindlich ein kostenpflichtiger Mittagstisch. Im Falle der Einrichtung von 3/4-Gruppen gilt dies ebenfalls.

Zu den Zusatzdiensten für Kinder aus der Vormittags- bzw. Nachmittagsbetreuung kann bei ausreichender Nachfrage ein kostenpflichtiger Mittagstisch eingerichtet werden.

5. Schließzeiten der Kindertagesstätten

Die gemeindlichen Kindertagesstätten bleiben geschlossen:

- an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
vom 23. Dezember eines jeden Jahres bis einschließlich 01. Januar des folgenden Jahres
- für die Dauer von drei Wochen während der Sommerferien
an bis zu drei Studientagen pro Jahr

Außerhalb der festgelegten Betreuungszeiten übernehmen das Personal der Kindertagesstätten und die Gemeinde Brietlingen keine Verantwortung für die Betreuung der Kinder.

Um dem Wohl der Kinder und den Belangen der Sorgeberechtigten Rechnung zu tragen, sollen die Kindergartengruppen der beiden gemeindlichen Kindertagesstätten zeitlich versetzt in den Sommerferien schließen. In dieser Zeit können bei Bedarf Kinder in der jeweils anderen Einrichtung mit betreut werden. Die Krippengruppe ist hiervon ausgenommen. Ggf. sollen die Leitungen der Kindertagesstätten gemeinsam mit den Elternvertretungen Betreuungsalternativen erarbeiten.

§ 6 Gebühren

1. Für die Betreuung der Kinder in den gemeindlichen Kindertagesstätten sind monatliche Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden durch Beschluss des Gemeinderates Brietlingen bestimmt. Die Gebühren werden alle 2 Jahre überprüft und ggf. angepasst.

Die Gebührensätze werden in der gesondert beigefügten Anlage 1 festgelegt, die Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührensatzung ist.

2. Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung einer Gebühr/eines Entgeltes gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII- KHJG befreit:

Eltern/Sorgeberechtigte, die nach SGB II und SGB XII Empfänger bzw. Empfängerinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind.

Den Sorgeberechtigten bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII –KHJG bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bis zur Entscheidung über den Antrag unberührt.

3. Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
4. Die Gebühren werden so lange erhoben bis das Kind bei der Gemeinde Brietlingen ordnungsgemäß vom Kindertagesstättenbesuch abgemeldet worden ist. Bleibt das Kind der Kindertagesstätte fern, sind die Gebühren in voller Höhe zu zahlen.
5. Bei Krankheit eines Kindes von länger als einem Monat wird auf Antrag mit beigefügtem ärztlichen Attest des/der Sorgeberechtigten durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Brietlingen über eine Gebührenermäßigung entschieden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01. August 2013 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Brietlingen vom 19. März 2002 nebst Abänderungen vom 05. Dezember 2007 bzw. 17. Juni 2010 aufgehoben.

Brietlingen, den 22. Mai 2013

Die Bürgermeisterin
Jutta Bauer

Anlage 1

zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Brietlingen vom 22. Mai 2013

1. Die vom Rat der Gemeinde Brietlingen beschlossene Benutzungs- und Gebührensatzung setzt mit Bezug auf § 6 mit Wirkung ab 01. August 2013 die Benutzungsgebühren je Kind und Monat wie folgt fest:

Von der Höhe des von dem/den Sorgeberechtigten/ Zahlungsverpflichteten erzielten gebührenpflichtigen monatlichen Familieneinkommens (siehe Ziff. 3.b) bei einer einheitlichen Bemessungsgrenze von 4.100,- € monatlich für den Höchstbetrag:

- a) 5,85 % für die Betreuung in einer Halbtagsgruppe von 8.00 – 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 17.00 Uhr; maximal 240,00 €
 - b) 9,3 % für die Betreuung in einer Ganztagsgruppe von 08.00 – 16.00 Uhr; maximal 380,00 €
 - c) 11 % für die Betreuung in der Kinderkrippe von 08.00 – 16.00 Uhr, maximal 450,00 €
 - d) Im Früh-, Spät- bzw. Mittagdienst für die Betreuung je 30 Minuten 20,00 €
 - e) Für die Zehnerkarte je 30 Minuten 15,00 €
 - f) 7,6 % für die Betreuung in einer 3/4-Gruppe in einer Kindergartengruppe von 08.00 – 14.00 Uhr, maximal 312,00 €
 - g) 2,3 % für die Betreuung in der Schnuppergruppe, 2 x wöchentlich von 14.00 bis 17.00 Uhr, maximal 95,00 €
 - h) Mittagessen des Kindes/ der Kinder ist für die Sorgeberechtigten kostenpflichtig.
 - i) Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
2. a) Für gleichzeitig in den Kindertagesstätten betreute Geschwister ermäßigt sich die monatliche Gebühr wie folgt: Für das jeweils jüngste Kind ist die volle Gebühr gemäß der aktuellen Benutzungs- und Gebührensatzung zu entrichten. Für das nächstältere Kind reduziert sich der danach fällige Betrag um 50 %, für das nächstältere Kind gemäß entsprechender Berechnung um 75 %.

Diese Regelung findet auch für Kinder in nichtgemeindlichen Krippen oder Kindertagesstätten Anwendung. Seitens der Sorgeberechtigten sind Bescheinigungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass sie dort Beiträge leisten und keine

Vergünstigungen erhalten können. Die Ermäßigung der Gebühren in der Gemeinde Brietlingen erfolgt nachrangig.

- b) Die Ermäßigung entfällt, wenn sich ein Geschwisterkind gem. Gesetz im letzten Kindertagesstättenjahr befindet und von der Zahlung der Kindertagesstättengebühr befreit ist.
Entsprechende Gebühren für sogenannte „Kann-Kinder“ werden im Falle deren Einschulung erstattet.
 - c) Kinder, die zusätzliche Betreuung beanspruchen, müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung angemeldet werden.
 - d) Wer öfter als zweimal monatlich die zusätzliche Betreuung unberechtigt in Anspruch nimmt, wird für den gesamten Monat gebührenpflichtig.
3. a) Die Höhe der zu zahlenden Benutzungsgebühr richtet sich nach der Höhe des von den/dem Sorgeberechtigten erzielten maßgeblichen Familieneinkommens. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im Haushalt lebenden Elternteile. Wird das Einkommen nicht angegeben, ist der Beitrag der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.
- b) Das gebührenpflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt:

Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten i.S. von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Außerdem sind auch sämtliche steuerfreie Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Elterngeld und Unterhaltsleistungen in die Einkommensberechnung mit einzubeziehen.

Von dem ermittelten Einkommen sind abzuziehen:

- Werbungskostenpauschbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten lt. Nachweis
- Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 EStG, soweit er tatsächlich gewährt wird, in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem bereits berücksichtigten Kindergeld und dem tatsächlich gewährten Kinderfreibetrag für die derzeit im Haushalt der/des Sorgeberechtigten lebenden bzw. von ihnen/ihm zu unterhaltenen Kinder

Die Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens, geteilt durch 12, ergibt das maßgebliche monatliche Familieneinkommen.

- c) Maßgeblich für die Berechnung des Familieneinkommens ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindertagesstättenjahres. Die Gebühr ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Einkommen um mehr als 20 %

vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- und Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden bzw. zu unterhaltenden Kinder verändert.

- d) Die Einkünfte sind durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen. Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch Bescheinigungen des Arbeitgebers zu belegen.
Im Falle des Bezugs von Lohnersatzleistungen sind die entsprechenden Leistungsnachweise vorzulegen.
4. Die Gebühren sind zum 15. eines jeden Monats auf das Konto 11000900 bei der Sparkasse Lüneburg (BLZ 24050110) Kontoinhaber: Samtgemeinde Scharnebeck, (BIC NOLADE21LBG / IBAN DE36240501100011000999) mit dem Zusatz „Kindertagesstättengebühr für die Gemeinde Brietlingen, Schulstr. 2“ bzw. Kindertagesstättengebühr für die Gemeinde Brietlingen, Am Gemeindehaus 3“ zu zahlen.
5. Säumige Zahler werden einmal schriftlich gemahnt:

Geht die fällige Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats nach schriftlicher Mahnung nicht ein, so wird der rückständige Betrag auf Kosten des Zahlungspflichtigen eingezogen.
6. Die vorstehende Regelung ist vom Rat der Gemeinde Brietlingen in seiner Sitzung am 22. Mai 2013 mit Wirkung ab 01. August 2013 beschlossen.
Die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung in der Fassung vom 19. März 2002 mit Ergänzungen vom 05. Dezember 2007 bzw. 17. Juni 2010 tritt außer Kraft.

Brietlingen, 22. Mai 2013

Die Bürgermeisterin
Jutta Bauer